



## Amtsblatt der Gemeinde

# Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz  
Telefon: 03675/4093-0  
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: [info@foeritz.de](mailto:info@foeritz.de)

<http://www.foeritz.de>

**2012**

**Ausgegeben zu Förritz, den 25. Oktober 2012**

**Nr. 10**

### **AMTLICHER TEIL:**

**Seite**

**15.10.2012 Satzung der Gemeinde Förritz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern** 67

#### Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz:

##### *Haupt- und Finanzausschuss:*

02.10.2012	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 38. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Förritz vom 11.09.2012	68
02.10.2012	Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 11.09.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	68
11.09.2012	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 37. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Förritz vom 21.08.2012	69

#### **Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:**

- Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse	69
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg	70
- Bekanntmachung des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar	71
- Haus- und Straßensammlung der Deutschen Kriegsgräberfürsorge e.V.	72
- Informationen zur Haus- und Straßensammlung	72
- Bekanntmachung der Fleischbeschaubezirke	73
- Hinweis auf Restrisiko von erdverlegten Antipersonenminen auf dem Gebiet der ehem. Innerdeutschen Grenze	75

### **ÖFFENTLICHER TEIL:**

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden

Kirchliche Nachrichten

## **A M T L I C H E R   T E I L**

### **Bekanntmachung**

**Satzung der Gemeinde Förritz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 15.10.2012**

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 18.09.2012 die folgende Satzung der Gemeinde Förritz über die Festsetzung der Hebesätze der Gemeinde für die Realsteuern beschlossen, die hiermit erlassen wird.

**§ 1**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

**GRUNDSTEUER**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 389 v.H. |

**GEWERBESTEUER**

357 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2013 in Kraft.

Föritz, den 15.10.2012  
Gemeinde Föritz

Rosenbauer  
Bürgermeister

**Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:**

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 25.10.2012

Rosenbauer  
Bürgermeister

---



---

***BESCHLÜSSE der Ausschüsse des Gemeinderates Föritz***

---



---

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 106/39/2012  
des Gemeinderates Föritz vom 02.10.2012

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 38. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 11.09.2012**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 02.10.2012, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 38. Sitzung des Haupt- und Finanz-ausschusses des Gemeinderates Föritz vom 11.09.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 107/39/2012  
des Gemeinderates Föritz vom 02.10.2012

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 11.09.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 02.10.2012, den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 11.09.2012 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss H 105/38/2012 vom 11.09.2012 Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 37. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 21.08.2012

Rosenbauer  
Bürgermeister

---

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr.H 105/38/2012  
des Gemeinderates Föritz vom 11.09.2012

**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 37. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 21.08.2012**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003

(GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 11.09.2012, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 37. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 21.08.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Sitzung des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

**40. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 13. 11. 2012 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 40. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 39. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 02.10.2012
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt und Finanzausschusssitzung am 02.10.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 25.10.2012

Rosenbauer  
Bürgermeister

**31. Sitzung des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 20.11.2012 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 31. Sitzung des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 30. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 23.10.2012
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 23.10.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Beschluss über die erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Föritz für das Haushaltsjahr 2012

**21. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 13. 11. 2012 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 21. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 18.09.2012
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 18.09.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 25.10.2012

Rosenbauer  
Bürgermeister

5. Beschluss über den Finanzplan und das Investitionsprogramm 2011 – 2015
6. Widmung von Spielplätzen in der Gemeinde Föritz
7. Diskussion und Beschlussfassung erneut zu Grundsatzentscheidungen im Straßenausbaubeitragsrecht
8. Rekommunalisierung der E.ON Thüringer Energie AG Beschluss für den Beitritt zum Zweckverband „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)“
9. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 25.10.2012

Rosenbauer  
Bürgermeister

### **41. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 27. 11. 2012 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 41. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

#### Tagesordnung:

#### **ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 40. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012

3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt und Finanzausschusssitzung am 13.11.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

4. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

#### **NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 25.10.2012

Rosenbauer  
Bürgermeister

## **Amtliche und Öffentliche Bekanntmachungen**

### **Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg**

Amtsgericht Sonneberg

#### **Ausfertigung**

K 1/12

Geschäftsnummer

#### **Beschluss**

Das im

Grundbuch von **Mupperg, Blatt 184**, Grundbuchamt Sonneberg eingetragene Grundeigentum

lfd.Nr. 1 Gemarkung Mupperg, Flurstück 22/4, Gebäude- und Freifläche, An der Steinach 39 zu 156 qm bebaut mit einem älteren Einfamilienwohnhaus in Fachwerkbauweise auf massivem Keller (Teilunterkellerung); verwahrloster, überalterter Gesamtzustand; abrisstüchtig

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
<b>Donnerstag, 13.11.2012</b>	<b>10.00 Uhr</b>	<b>Sitzungssaal 1.27</b>	<b>Untere Marktstraße 2</b>

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt: 1,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.01.2012 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Sonneberg, den 27.08.2012  
gez. Hölzer, Rechtspflegerin

Gemeinde Föritz, den 25.10.2012

## Bekanntmachung

### **Planfeststellungsverfahren für die Baumaßnahme der DB Netz AG: Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) 8.1, Neubaustrecke (NBS) Ebensfeld – Erfurt, 110-kV-Bahnstromleitung Süd**

Das Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Erfurt hat für das o.a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der **Stadt Sonneberg** (Gemarkung Unterlind, Oberlind, Hönbach, Bettelhecken, Mürschnitz), der **Gemeinde Frankenblick** (Gemarkung Forschengereuth, Schichtshöhn, Effelder, Blatterndorf, Korberoth, Seltendorf, Welchendorf) und der **Gemeinde Föritz** (Gemarkung Liebau, Mogger, Oerlsdorf, Mupperg, Heubisch) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen) liegt in der Zeit

**vom 12.11.2012 bis zum 11.12.2012  
im Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Föritz**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis **zum 27.12.2012**, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei **der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz**. Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.  
Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).  
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - b) sowie sonstige Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
  - c) Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind gem. § 18a Nr. 7 AEG ebenfalls nach Ablauf der Äußerungsfrist ausgeschlossen.
3. Die Anhörungsbehörde **kann** auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. **Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.**
6. **Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.**
7. Die Nr. 1, 2, 3 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Rosenbauer, Bürgermeister

---

## **Bekanntgabe der Haus- und Straßensammlung 2012**

des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. – Landesverband Thüringen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen bekannt geben, dass die diesjährige Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Thüringen im Zeitraum vom

**29. Oktober bis 18. November 2012** (Volkstrauertag)

stattfindet.

Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit  
Az.: 200.10-2152.10-09/12 TH vom 05. 12. 2011.

Wir möchten Sie auch im Namen unseres Vorsitzenden, Min. a. D. Dr. Michael Krapp, herzlich darum bitten, dies mit einem entsprechenden Eintrag in Ihrem Amtsblatt zu erwähnen.

Wir bitten Sie weiterhin Bürgerinnen und Bürger oder auch Vereine und Schulklassen Ihrer Stadt oder Gemeinde anzusprechen, um diese als Sammler für unseren gemeinnützigen Zweck zu werben.

Da unsere Geschäftsstelle für Thüringen mit nur drei Mitarbeitern besetzt ist, sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen.

Die Ihnen aus den vergangenen Jahren bereits bekannten Sammel- und Abrechnungslisten sowie Sammlerausweise werden wir Ihnen in den nächsten Tagen zusenden.

Für Ihre Bemühungen möchte ich mich bereits im Voraus bedanken und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

  
Henrik Hug  
Landesgeschäftsführer

## Informationen zur Haus- und Straßensammlung

### des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. - Landesverband Thüringen -

#### Darf ich sammeln?

Auf der Grundlage des Thüringer Sammlungsgesetzes (ThürSammlG) vom 08. Juni 1995 darf jeder sammeln; **ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren.**

Des Weiteren dürfen **Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebens-jahr nur bis zum Eintritt der Dunkelheit** an der Sammlung teilnehmen.

#### Wo erhalte ich die nötigen Sammlungsunterlagen?

Die Sammel Listen und Ausweise erhalten Sie bei Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder auf Anfrage direkt bei uns (Adresse siehe unten).

#### Was muss ich während der Sammlung beachten?

Wenn Sie für den Volksbund sammeln, denken Sie bitte daran,

1. den Personalausweis und den Sammlerausweis mitzunehmen,
2. jede Spende in die nummerierte Liste einzutragen, wobei der Name fehlen kann, sofern der Spender nicht genannt sein will,
3. Sammelerträge, Listen und Ausweise bitte nach Beendigung der Sammlung an die ausgebende Stelle zurückzugeben, die Listen müssen zur Prüfung des Sammlungsergebnisses vollständig vorgelegt werden (auch unbenutzte Listen zurückgeben)

#### Was erhalte ich als Sammler für meine Mühe?

Als Aufwandsentschädigung erhält jeder Sammler auf Wunsch 10% seines erreichten Sammlungsergebnisses. Besonders engagierte Sammler erhalten eine Urkunde und ein Werbegeschenk.

#### Wohin kann ich mich bei Rückfragen wenden?

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.  
Landesverband Thüringen  
Bahnhofstraße 4a  
99084 Erfurt

Telefon: 0361 - 6 44 21 75  
Telefax: 0361 - 6 44 21 74  
E-Mail : [thueringen@volksbund.de](mailto:thueringen@volksbund.de)

Landratsamt Sonneberg  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

## Bekanntmachung der Fleischbeschaubezirke

### Fleischbeschaubezirke:

#### Fleischbeschaubezirk I:

Unterlind, Heubisch, Mupperg, Oerlsdorf, Mogger, Sichelreuth, Rotheul, Lindenberg, Neuhaus-Schierschnitz, Gefell, Rottmar, Föritz, Sonneberg, Mönchsberg, Heinersdorf, Jagdshof, Judenbach, Neuenbau, Hüttengrund, Blechhammer.

#### Fleischbeschaubezirk II:

Steinach, Haselbach, Hasenthal.

#### Fleischbeschaubezirk III:

Siegmundsburg, Limbach, Scheibe-Alsbach, Steinheid, Neuhaus am Rennweg, Ernstthal, Lauscha.

#### Fleischbeschaubezirk IV:

Mengersgereuth-Hämmern, Schichtshöhn, Rabenäußig.

#### Fleischbeschaubezirk V:

Rückerswind, Döhlau, Effelder, Seltendorf, Grümpen, Rauenstein, Meschenbach, Theuern, Truckenthal, Bach-

feld, Mausendorf, Schalkau, Almerswind, Roth, Selsendorf, Emstadt, Truckendorf, Görsdorf, Ehnes, Katzberg.

### Zuständigkeit:

#### Fleischbeschaubezirk I:

Dr. Reinhard Krehahn  
Mühlstraße 15  
Mengersgereuth-Hämmern  
96529 Frankenblick  
Telefon: 03675-746189

#### Vertreter:

Frau Dr. Kühn (siehe Fleischbeschaubezirk IV)  
Frau Judith Lehr  
Zur Bockstadter Mühle 19  
98673 Bockstadt  
Telefon: 0151/14905215

#### Fleischbeschaubezirk II:

Herr Volkmar Hofmann  
Ringstraße 35  
96523 Steinach  
Telefon: 036762-32662

Vertreter: Frau DVM Müller  
(siehe Fleischbeschaubezirk III)

#### **Fleischbeschaubezirk III:**

Frau DVM Marion Müller  
Telleweg 12  
Ernstthal  
98724 Lauscha  
Telefon: 036702-20609

Vertreter:  
Herr Hofmann (siehe Fleischbeschaubezirk II)

#### **Fleischbeschaubezirk IV:**

Frau Dr. Claudia Kühn  
Steinheider Straße 41  
Mengersgereuth-Hämmern  
96529 Frankenblick  
Telefon: 03675-421468

Vertreter:  
Herr Dr. Krehahn (siehe Fleischbeschaubezirk I)  
Frau Judith Lehr  
Zur Bockstadter Mühle 19  
98673 Bockstadt  
Tel.-Nr.: 0151/14905215

#### **Fleischbeschaubezirk V:**

Herr Ralf Pohl  
Ringstraße 11  
Theuern  
96528 Schalkau  
Telefon: 036766-80114  
0173-8982330

Vertreter:  
Herr Dr. Krehahn  
Frau Dr. Kühn (siehe Fleischbeschaubezirk I)

### **Amtliche Untersuchungen bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Verbrauch und bei der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild**

#### **Hausschlachtungen nach § 2a Tier-LMHV**

Alle Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer und als Farmwild gehaltene Huftiere **jeden Alters** sind zur Untersuchung im zuständigen Fleischbeschaubezirk anzu-melden.

Bei Schweinen, Pferden oder anderen Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, erfolgt außerdem eine amtliche Untersuchung auf Trichinen.

#### **Hinweis:**

Die **Hausschlachtung** ist als Fleischgewinnung für den **ausschließlich** häuslichen Eigenverbrauch des Schlach-tenden zu verstehen.

**Hinweis:** Bei Rindern, Schafen und Ziegen fällt spezifi-ziertes Risikomaterial an, welches vom Fleischkontrolleur blau eingefärbt wird und bei der Tier-körperbeseitigungsanstalt (SecAnim GmbH Elxleben) angemeldet und zur Abholung bereit gestellt werden muss.

#### **Verwendung von erlegtem Großwild nach §§ 2b und 4 Tier-LMHV**

Erlegtes Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch oder in kleinen Mengen zur Abgabe ist im Falle von Wild-schweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen im VLÜA Sonneberg anzumelden.

Eine Anmeldung zur Fleischuntersuchung im VLÜA Son-neberg hat zu erfolgen, wenn vor oder nach dem Erlegen auffällige Merkmale festgestellt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wildbret gesundheitlich be-denklich sein könnte.

#### **Verbote und Beschränkungen nach §§ 2c und 5 Tier-LMHV**

- (1) Es ist verboten, Fleisch von geschlachteten Tie-ren vor Abschluss der genannten erforderlichen amtlichen Untersuchungen für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzube-reiten oder zu be- oder verarbeiten.
- (2) Es ist verboten, erlegtes Wild vor Abschluss ei-ner der genannten erforderlichen amtlichen Un-tersuchung für den menschlichen Verzehr im ei-genen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten oder kleine Mengen von er-legtem Wild abzugeben.

**Hinweis:** Fleisch von Hausschweinen, Wildschweinen, Pferden und bestimmten anderen Tierarten (z.B. Bären, Füchsen, Dachsen, Sumpfbibern) kann mit Trichinen infiziert sein. Der Verzehr von Fleisch, das mit Trichinen infiziert ist, kann zu schweren Erkrankungen beim Mensch führen.



**Gebühren**

<b>Tier</b>	<b>Gebühren</b>
Einhufer	28,00 €
Rind	16,00 €
Schaf/Ziege	8,00 €
Haarwild	8,00 €
Schwein mit Trichinenuntersuchung	15,00 €
Wildschwein, Entnahme zur Trichinenuntersuchung	6,00 €
Wildschwein, Trichinenuntersuchung	6,00 €
km-Pauschale	0,30 €

Trichinen-Untersuchung gemäß VO (EG) Nr. 2075/2005

DVM Schmutde  
Amtsleiter

---

**Mögliche Kampfmittelgefährdung in Gebieten der ehemaligen innerdeutschen Grenze**

Sehr geehrte Bürger der Gemeinde Föritz,  
sehr geehrte Besucher und Gäste unseres Teilabschnittes des Grünen Bandes,

trotz intensiver Beräumung im Zuge der Deutschen Wiedervereinigung sind im Bereich des Grünen Bandes nach wie vor Einzelflächen mit erhöhtem Restrisiko aufgrund erdverlegter Antipersonenminen vorhanden.

Wegen des festgestellten erhöhten Restrisikos wird dringend darum gebeten, die betroffenen Flächen nicht mehr zu betreten. Ausgenommen sind hiervon die sogenannten Kolonnenwege, die befestigt und damit sicher sind. Bitte bleiben Sie bei ihren Streifzügen durch das Grüne Band zu ihrer eigenen Sicherheit auf den befestigten Wegen.

Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Homepage unter [www.foeritz.de](http://www.foeritz.de)

Roland Rosenbauer, Bürgermeister

---

**Ö F F N U N G S Z E I T E N**  
**der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz**

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	g e s c h l o s s e n
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

**Impressum:**

Herausgeber:	Gemeinde Föritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.</li> <li>2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.</li> <li>3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.</li> </ol>
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	<p>Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €.</p> <p>Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde.</p> <p>Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen.</p> <p>Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt.</p> <p>Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.</p>
Postanschrift:	<p>Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz</p> <p>Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321</p> <p>E-mail: info@foeritz.de</p>